

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/11 6Ob2100/96h, 8Ob105/13v, 10Ob48/13a, 4Ob90/14k, 1Ob35/18f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.1997

Norm

ABGB §1295 Ia3a

ABGB §1295 Ia3b

BörseG §80

KMG §11

ZPO §272 D

Rechtssatz

In der Frage des Kausalitätszusammenhangs zwischen mangelhaften Prospektangaben und dem Anlageentschluss eines Anlegers ist ein Anscheinsbeweis nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2100/96h

Entscheidungstext OGH 11.09.1997 6 Ob 2100/96h

Veröff SZ 70/179

- 8 Ob 105/13v

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 105/13v

Auch; Beisatz: Der geschädigte Anleger hat vielmehr zu behaupten und zu beweisen, dass er seine Anlageentscheidung im Vertrauen auf den erteilten Bestätigungsvermerk getroffen und diesen zur Grundlage seiner schadensauslösenden Disposition gemacht hat. (T1)

- 10 Ob 48/13a

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 10 Ob 48/13a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Ein solches Vertrauen kann nicht nur durch die Kenntnis des konkreten Bestätigungsvermerks geschaffen werden, sondern ist auch denkbar, wenn die auf die Anlageentscheidung positiv einwirkende Beratung von den erteilten Bestätigungsvermerken beeinflusst war. Dies setzt voraus, dass der Berater die Bestätigungsvermerke gekannt oder sonst von deren Erteilung erfahren hat. (T2)

- 4 Ob 90/14k

Entscheidungstext OGH 21.10.2014 4 Ob 90/14k

- 1 Ob 35/18f

Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 35/18f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108627

Im RIS seit

11.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at